

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

20 (3.5.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 20. Mittwoch den 3. May 1837.

Bekanntmachungen.

R. Nro. 3325. Die Zehntablösung, insbesondere die Aufstellung der Fruchtpreislifte für die Marktstätte Waldkirch betreffend.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch haben gegen die im Anzeigeblatt Nro. 50. vom 22. Juni v. J. verkündete Fruchtpreislifte der Marktstätte Waldkirch im Wege der Beschwerde folgende Einwendungen erhoben:

- 1) Die Materialien der Preisberechnung seien unvollständig und unzuverlässig, weil
 - a) in Waldkirch in den ersten 2 Jahren der gesetzlichen Durchschnittsperiode pro 18 $\frac{1}{2}$ und 18 $\frac{1}{2}$ noch gar kein Fruchtmarkt bestanden habe;
 - b) weil von den spätern Jahrgängen der Durchschnittsperiode keine förmliche Marktprotokolle vorhanden, und
 - c) auch die verkauften Quantitäten der einzelnen Fruchtgattungen nach §. II. Nro. 6. der Verordnung vom 7. März 1834 in der Preislifte nicht angegeben seien.
- 2) Die Marktpreise seien keine wahre Mittelpreise, weil
 - a) beim Entstehen des Marktes immer nur die höchsten Preise notirt worden seien, um den Markt empor zu bringen, und die Verkäufer anzulocken;
 - b) weil durch Mangel an Concurrenz der Verkäufer, wie solcher bei einem im Entstehen begriffenen Markte natürlich sei, die Preise sich höher herausgestellt hätten, als bei einem schon länger bestehenden, und stärker besuchten Fruchtmarkt, und
 - c) weil der Markt bisher keine Plagabgaben gehabt habe, wodurch die Ablösungspreise höher zu stehen kämen, als anderwärts, wo solche Abgaben beständen, und daher bei der Fruchtpreisregulierung in Abzug gebracht werden könnten.
- 3) Die Durchschnittspreise könnten nicht für verbindlich erachtet werden, weil den betreffenden Gemeinden nicht bekannt sei, ob nach den Vorschriften der Instruktorverordnung vom 7. März 1834 §. III. der Amtsrevisor bei Aufstellung der Durchschnittsberechnungen mitgewirkt habe, und ob beobachtet worden, was nach §. III. 1. 2. und 3. und §. IV. Nro. 2. vorgeschrieben sei.
- 4) Die Durchschnittspreise stünden in keinem richtigen Verhältniß mit der Qualität, der im Marktbezirk Waldkirch selbst produzierten Früchte, weil diese bekanntlich viel geringer seien, als jene, welche aus andern Bezirken eingeführt, und dort verkauft wurden, woher es auch komme, daß die Großh. Domanalverwaltung den Zehntpächtern immer einen Rabatt von 5—10 Prozenten bewilligt, und bei ihrer Zehntfrüchtenversteigerung weniger als die fremde Verkäufer erlöset habe.
- 5) Die im Anzeigeblatt verkündete Fruchtpreislifte dürfe schon darum nicht unbedingt auf den Bezirk Waldkirch angewendet werden, weil nach §. 33. des Zehntablösungsgesetzes gestattet sei, die Durchschnittspreise eines Marktes wegen besondern Verhältnissen (die hier vorlägen) herabzusetzen, oder sogar mit jenen eines andern Marktes zu vertauschen.

Nach näherer Erörterung und Prüfung dieser Einsprüche gegen die Richtigkeit der aufgestellten Fruchtpreislifte, wird in Erwägung

ad 1. a) daß der Mangel zweier Jahrgänge in der Durchschnittsperiode von 1818 bis 1833 unter den Ursachen der Materialienunzuverlässigkeit, im §. IV. I. b. der Instruktorverordnung nicht aufgezählt; dagegen nach Analogie des §. IV. I. a. durch ordnungsmäßige Abschätzung ergänzt ist, und es nach dem Zehntgesetz auf keinen Fall gerechtfertigt werden könnte, wegen diesen fehlenden zwei Jahrgängen auch für die weitem 13 Jahre der Durchschnittsperiode, die Marktstätte Waldkirch als nicht existirend zu behandeln; — daß

ad b) das wirklich fehlende geschriebene Marktprotokoll durch die von einer gemeinderathlichen Marktkommission besorgten gedruckten Preisliften der Anzeigeblätter ersetzt, und diese gedruckten Listen vom Amt und Gemeinderath auf ihre Dienstpflicht für vollkommen zuverlässig erklärt worden sind; daß

ad c) die Quantitäten der Früchte oder der Betrag des jeweiligen Marktbestandes durch annähernde Schätzung nach Vorschrift des §. II. b. der Instruktorverordnung erhoben, und in der Fruchtpreislifte

sub. §. 6. der Bemerkungen zur tabellarischen Darstellung ausgedrückt worden ist; — in fernerer Erwägung:

ad 2. a, und b) daß die Behauptung einer künstlichen Preiserhöhung mit nichts erwiesen ist, im Gegentheil die Unrichtigkeit derselben aus einer Vergleichung mit den benachbarten Marktstätten Freiburg und Emmendingen hervorgeht, indem nach dieser Behauptung die Waldkircher Marktpreise im Anfange der 1820er Jahre verhältnißmäßig höher gestanden sein müßten, als in den spätern Jahren, dies aber gerade der umgekehrte Fall ist, indem z. B. die Weizenpreise der Marktstätte Waldkirch, in den ersten 7 Jahren nur um 26 $\frac{1}{2}$ Kr. in den letzten 6 Jahren aber um 44 $\frac{1}{2}$ Kr. durchschnittlich höher gestanden sind, als in Emmendingen, und ebenso die Roggenpreise in den ersten 6 Jahren nur um 16 $\frac{1}{2}$ Kr. und den letzten 7 Jahren um 22 $\frac{1}{2}$ Kr. höher; — daß

ad c) eine Plakabgabe rechtlich nur da als Last am Fruchtprice in Abzug gebracht werden kann, wo eine solche wirklich existirt, was aber in Waldkirch wie an mehreren andern Fruchtmarktstätten des Kreises der Fall nicht ist; — daß

ad 3. Diese Einsprache von selbst wegfällt, wenn die Gemeinden die ihnen freigesandere und noch freistehende Akten-Einsicht nehmen, und sich dadurch überzeugen, daß den Vorschriften der Instruktiv-Verordnung vom 7. März 1834 vollständig Genüge geschehen, und namentlich die Aufstellung der Preistabelle im Nov. 1834 nach §. III. der Instruktivverordnung unter der Leitung des Amtsrevisors bewirkt, und von demselben unterm 11. November 1834 revidirt und unterfertigt wurde; — in endlicher Erwägung

ad 4. und 5. daß diese beiden letzten Einsprachen nicht gegen die Richtigkeit der Fruchtpreislifte selbst erheben, sondern als Remonstrationen gegen die Anwendung dieser Liste zur Bestimmung der Zehntablösungskapitalien im Amtsbezirke Waldkirch zu betrachten sind, — daß es sich aber zur Zeit noch keineswegs um die Anwendung der Waldkircher Marktpreislifte für einen bestimmten Bezirk, oder eine bestimmte Gemeinde handelt, und die Frage ob bei der künftigen wirklichen Zehntablösung in den Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch die Preislifte der Marktstätte Waldkirch, oder eines andern benachbarten Fruchtmarktes zur Grundlage dienen müsse, oder ob an diesen vorgestellten Marktpreisen ein verhältnißmäßiger Abzug oder Zuschlag zu machen sei, nicht der Kreisregierung sondern nach §. 33. des Zehntgesetzes vom 15. November 1833 und der Instruktivverordnung vom 7. März 1834 durch die besondern nach §. 63. des Zehntablösungsgesetzes aufzustellenden sachverständigen Schätzer seiner Zeit zu entscheiden ist; — nach Ansicht des §. 32. des Zehntgesetzes und des §. VI. der Instruktivverordnung vom 7. März 1834 die Beschwerde der Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch als unbegründet verworfen, und die aufgestellte im Anzeigebblatt vom 22. Juni 1826 No. 50. bekannt gemachte Fruchtpreislifte der Marktstätte Waldkirch anmit definitiv bestätigt. Freiburg den 28. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e d.

vdt. Rau.

Nro. 8455. Die Gesuche um Aufnahme ins Armenbad in Baden betreffend.

Sämmtliche Groß-, Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hierdurch erinnet, die Gesuche ihrer Amtsangehörigen um Aufnahme ins Armenbad zu Baden nicht separat, sondern nachbestehender Vorschrift mit einem Generalbericht unter Anlegung der tabellarischen Uebersicht und ärztlicher Zeugnisse an dießseitige Stelle vorzulegen. Rastatt den 19. April 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Ros.

Nro. 9052. Man hat wahrgenommen, daß noch häufig gegen die dießseitige Generalverfügung vom 8. Januar v. J. Nro. 542. publicirt im Anzeigebblatt Nro. VI. — die Erhebung und Ausfolgung der dem Gendarmerie-Personale für Beifangung von Verbrechern zustehenden Fanggebühr betreffend — die Fanggebühren in die Transportbefehle aufgenommen, und auf diese Art mit dem Transportkosten vorschussweise aus den Amtskassen bezahlt werden, was nicht selten den Amtskassen sowohl als den Aemtern wegen Betreibung des Erfasses der zu hoch angelegten und von der Revision gestrichenen Beträge unnötige Schreibereien verursacht.

Man sieht sich daher veranlaßt die oben allegirte Verfügung den Groß-, Ober- und Bezirks-Aemtern des dießseitigen Kreises zur künftigen genauen Befolgung ins Gedächtniß zurückzurufen.

Rastatt den 26. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. v. Sarts.